

**Stadt Biberach an der Riß**

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 16. Dezember 2019 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 14. Mai 1990 (zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2017) beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Satzungsänderungen**

**§ 2 Begriffsbestimmungen** wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhalte-, Regenüberlauf-, Regenklär-, Versickerungs- und Retentionsbecken, Entwässerungsmulden, Abwasserpump- und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben und Gewässer, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle bis einschließlich Kontrollschacht (Grundstücksanschlüsse) an der Grenze innerhalb des Grundstücks, an dem die Grundstücksentwässerungsanlagen anzuschließen sind.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

**§ 3 Überlassungs- und Beseitigungspflicht** wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, der Stadt zur Beseitigung zu überlassen.

**§ 5 Ausschlüsse** wird wie folgt geändert:

**§ 5 Ausschlüsse, Mehrkostenvereinbarung**

Absatz 2 Nr. 1 sowie die Absätze 4 bis 7 erhalten folgende Neufassung:

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Toiletten-Feuchttücher, Kehricht, Schutt, Mist, Katzenstreu, Sand, Küchenabfälle, Speisefette und -öle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle).

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt. Soweit Gesetze oder Verordnungen die Einleitung von Schadstoffen in die öffentliche Abwasseranlage ausdrücklich zulassen, dürfen die jeweiligen Schadstoffe nur bis zu den jeweils aufgeführten Höchstmengen oder Konzentrationen eingeleitet werden.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(6) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 5 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(7) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus (Abs. 5), bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

**§ 6 Einleitungsbeschränkungen** wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Neufassung; Absatz 5 wurde neu eingefügt:

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (z. B. Klarwasser aus Brunnenanlagen, Quell-, Grund-, Schichten- oder Drainagewasser, Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Schwimmbädern) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Dabei können die Zeiten der Einleitung und die jeweils zulässigen Wassermengen bestimmt werden.

(4) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, so ist das Schmutzwasser getrennt von dem Niederschlagswasser und dem nicht reinigungsbedürftigen Abwasser in die jeweils dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(5) Die oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist unzulässig.

**§ 8 Anschlusskanäle** erhält folgende Neufassung:

**§ 8 Grundstücksanschlüsse**

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden von der Stadt bestimmt. Gleiches gilt für die Dimensionierung des Anschlusskanals sowie die Anschlusshöhe am Kontrollschacht. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 20 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Anschlusskanal mit Kontrollschacht innerhalb seiner Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss). Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, einen Kontrollschacht auf dem Grundstück herzustellen, erhält das Grundstück nur einen Anschlusskanal. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser, Hinterliegergrundstücke) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Zur Herstellung und Instandsetzung des Kontrollschachts ist den von der Stadt beauftragten Personen Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Stadt hat das Recht, den Schacht zu kontrollieren. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Einstieg des Kontrollschachtes stets zugänglich zu halten. Bei Änderungen des Geländes ist die Abdeckung des Kontrollschachts abweichend von Absatz 1 vom Grundstückseigentümer anzupassen. Ein Höhenausgleich mit mehr als 25 cm durch Ausgleichsringe ist nicht zulässig.

(5) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht neu gebildet werden.

(6) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 5 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten. Gleiches gilt für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse nach Absatz 3.

(7) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 9 Genehmigungen** erhält folgende Neufassung:

**§ 9 Entwässerungsgenehmigung**

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren

Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Dem schriftlichen Entwässerungsantrag sind in zweifacher Fertigung anzuschließen:

a) Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks möglichst im Maßstab 1 : 500, unter Angabe der Straße, der benachbarten Grundstücke mit Gebäuden, der Himmelsrichtung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen einschließlich der vor dem Grundstück liegenden öffentlichen Kanalisation und etwa vorhandener weiterer Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw. Es sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume, Masten und dergleichen einzuzeichnen.

b) Grundrisse der einzelnen Gebäude, möglichst im Maßstab 1 : 100. In den Grundrissen müssen sämtliche Leitungen und Entwässerungsgegenstände, etwaige Absperrschieber und Rückstauverschlüsse, sowie die Grundstücksableitung zum öffentlichen Kanal unter Angabe der lichten Weiten, des Herstellungsmaterials und der Entlüftung eingezeichnet werden. Die Grundrisse müssen auch die Einteilung der Keller, der Geschosse, der Dachverfallung sowie die Verwendung der einzelnen Räume enthalten einschließlich der befestigten Außenanlagen.

c) Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, möglichst im Maßstab 1 : 100 in Richtung der Grundleitungen mit Darstellung dieser Leitungen und der Fallrohre sowie der genauen Höhenlage zur Straße und der Entwässerungsanlage, bezogen auf Normal-Null (NN). Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen usw., die Höhenlage des Straßenkanals und die Lage der Anschlussstelle enthalten.

d) Bei Gewerbebetrieben - bei anderer Nutzung auf Verlangen der Stadt - hat der Eigentümer zusätzlich Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge und gegebenenfalls Vorbehandlung der voraussichtlich anfallenden Abwässer zu machen.

e) Im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich umfassende Planungsunterlagen (z. B. ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie ein Detailzeichnung der Versickerungsanlage).

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem mit der Planung Beauftragten zu unterzeichnen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen, wie Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen.

(4) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Die Höhe des öffentlichen Kanals ist an Ort und Stelle aufzunehmen.

## **§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau** wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1, 2, 4, 8 und 10 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt bestimmt, an welcher Stelle die Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen (Grundstücksanschluss) anzuschließen sind. Die Grundleitungen zur Anschlussstelle (Kontrollschacht) sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Anschluss an den Kontrollschacht muss sohlgleich ausgeführt werden. Innenliegende Abstürze sind nicht zulässig.

(4) Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, Drainagen und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern und für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen. Der Einbau einer Rückstausicherung im städtischen Kontrollschacht ist nicht zulässig.

(8) Kleinkläranlagen sind binnen einer Frist von sechs Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

(10) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

#### **§ 19 Nutzungsfaktor** wird wie folgt geändert:

Absatz 4 b) erhält folgende Neufassung:

(4) b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschosszahl, die sich aus der zulässigen Nutzung nach § 34 BauGB ergibt.

#### **§ 26 Gebührenmaßstab** wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Bei sonstiger Einleitung (§ 6 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

#### **§ 26a Bemessung der Schmutzwassergebühr** wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3)

sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen wie § 27 Abs. 2 auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Andernfalls wird für jede in diesem Haushalt gemeldete Person oder für die an die Zisterne angeschlossene Grundstücksfläche eine Pauschale zugrunde gelegt.

Die Stadt ist berechtigt, in diesen Fällen den Zählerstand abzulesen. Der Gebührenschuldner hat den Ablesern zu den Messeinrichtungen Zutritt zu gewähren und das Ablesen des Zählerstandes zu dulden. Die Ableser dürfen Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen diese normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.

Liegen bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3) keine oder keine zuverlässigen Messungen vor, wird der Wasserverbrauch von der Stadt geschätzt. Bei Einleitung von Wasser durch Pumpenanlagen werden als Abwassermenge zugrunde gelegt

bei einer Pumpe bis einschl. 100 mm Ø Abgang 100 m<sup>3</sup> täglich,

bei einer Pumpe bis einschl. 150 mm Ø Abgang 150 m<sup>3</sup> täglich,

bei einer Pumpe bis einschl. 200 mm Ø Abgang 200 m<sup>3</sup> täglich,

bei einer Pumpe über 200 mm Ø Abgang 300 m<sup>3</sup> täglich.

Angefangene Tage zählen voll.

**§ 28 Höhe der Abwassergebühr** erhält folgende Neufassung:

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser   | 1,38 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche   | 0,46 €. |
| (3) Wird Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser | 0,70 €. |

Für sonstige Einleitungen gemäß § 6 Abs. 3 gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

**§ 30 Anzeigepflichten** wird wie folgt geändert:

Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Neufassung:

(6) Der Grundstückseigentümer und der Besitzer eines Grundstücks haben der Stadt unverzüglich anzuzeigen:

- Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel am Grundstücksanschluss;
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

**§ 32 Ordnungswidrigkeiten** wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nrn. 2, 6, 7, 8 und 14 erhalten folgende Neufassung:

- (1) 2. entgegen § 5 Abs. 1, 2, 3, 4 Satz 2 und Abs. 5 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbare Abwässer nicht einhält;
6. entgegen § 8 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne Entwässerungsgenehmigung herstellt, benutzt oder ändert;
8. entgegen § 6 Abs. 3 Grundwasser, sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
14. entgegen § 26a Abs. 3 eine verlangte Messeinrichtung nicht fristgemäß anbringt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält oder das Ablesen des Zählerstandes nicht ermöglicht;

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach, den 16. Dezember 2019

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister